

Beschluss:

in folgender Fassung:

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 08- 14 / A 03595 der FW vom 13.08.2012 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt. **Der Antrag Nr. 08- 14 / A 03596 der FW vom 13.08.2012 bleibt aufgegriffen.**
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.